

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage

BV/10/23/057

öffentlich

Neufassung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Kristina Tonn	<i>Datum</i> 17.11.2023 <i>Verfasser:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Zierow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N Ö

Sachverhalt:

Eine erneute Anpassung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow ist aus Sicht der Gemeinde Zierow gewünscht. Daher gab es dazu einen gemeinsamen Abstimmungstermin am 16. November 2023 mit der Bürgermeisterin, der Tourismusbeauftragten und der Verwaltung.

Ergänzung vom 17.01.2024:

Erneute Anpassungen sowie erneute Abstimmung (mit Frau Mähl und Frau Dobbertin) hinsichtlich der Hinweise aus der letzten Sitzung der Gemeindevorvertretung vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
X	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	2023-11-22 Neufassung Strandsatzung Zierow_final (PDF) öffentlich
2	(NEU) Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow öffentlich
3	Synopse Neufassung Strandsatzung Zierow öffentlich

Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow

Vom

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow am 06. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den bewirtschafteten Strandabschnitt der Gemeinde Zierow, wobei westliche Grenze die Mündung des Zierower Grabens ist. Die östliche Begrenzung wird durch das Ende des Campingplatzes festgelegt. Südlich begrenzt den bewirtschafteten Strandabschnitt die Steilküste bzw. die Abgrenzung zur Minigolfanlage. Der bewirtschaftete Strandabschnitt wird im Folgenden als Strand bezeichnet.

(2) Diese Satzung gilt ganzjährig.

§ 2 Aufenthalt am Strand

- (1) Der Aufenthalt am Strand ist kurabgabepflichtig und wird in der Kurabgabensatzung geregelt.
- (2) Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die nach § 2 und § 3 der Kurabgabensatzung die Kurabgabe entrichtet haben oder nicht kurabgabepflichtig sind.
- (3) Wer ohne Gebührenentrichtung im gebührenpflichtigen Satzungsbereich angetroffen wird, kann des Strandes verwiesen werden.

§ 3 Verhalten im Strandgebiet

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten:
- a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen;
 - b) der Bau von Sandburgen, das Ausheben tiefer Löcher;
 - c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);
 - d) die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstigen Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr;
 - e) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrtstühlen; Fahrzeuge der Gemeinde zur Pflege und Bewirtschaftung des Strandes;
 - f) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
 - g) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 4 (4) vor;
 - h) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;

- i) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich;
- (3) Das öffentliche Baden (Wasser-, Luft- und Sonnenbaden) ohne Bekleidung für Jugendliche und Erwachsene ist nur an den hierfür ausgewiesenen Strandabschnitten zugelassen.
- (4) Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote – einschließlich Zubehör) dürfen nur außerhalb des bewirtschafteten Strandbereiches in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden.

§ 4 **Genehmigung für Sondernutzungen am Strand**

- (1) Die Benutzung des bewirtschafteten Strandes über den Gemeingebräuch hinaus (z. B. Durchführung von Veranstaltungen, Freizeitangebote, Errichtung von Verkaufseinrichtungen) stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar und ist bei der Gemeinde Zierow über das Amt Klützer Winkel zu beantragen. Die Anzeigepflicht gilt auch für fliegende Bauten.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde über das Amt Klützer Winkel zu stellen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der Sondernutzung zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Das Amt Klützer Winkel kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (3) Für die Erteilung der Genehmigung zur Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow.
- (4) Anträge zum Abbrennen eines offenen Feuers können bei der Gemeinde über das Amt Klützer Winkel gestellt werden. Pro Jahr sind maximal zehn Genehmigungen an allen vorgesehenen Stellen zusammen genehmigungsfähig. Nach der Veranstaltung sind Asche und Feuerreste sowie Müll zu beseitigen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (5) Alle vor Inkrafttreten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet wurden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde über das Amt Klützer Winkel neu zu beantragen.

§ 5 **Hunde / Pferde am Strand**

- (1) Das Führen von Hunden am Strand ist in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres verboten. Ausgenommen davon sind für letztere Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) Das Reiten von Pferden am Strand ist in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres morgens bis 07.00 Uhr sowie abends ab 20.00 Uhr erlaubt.
Eine Erlaubnis der Ausnahmeregelung ist bei der Gemeinde über das Amt Klützer Winkel zu beantragen.

(3)

Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung ist ein Hundestrand ausgewiesen. Er befindet sich westlich hinter der Mündung des Zierower Grabens. Zum Erreichen des Hundestrandes ist ausschließlich der ausgeschilderte Wanderweg zu benutzen. Hunde sind auf diesem an der Leine zu führen.

(4)

Die Tierbesitzer haben die Hinterlassenschaften ihrer Tiere zu beseitigen.

§ 6 Aufsicht

(1) Den Anordnungen der vom Amt Klützer Winkel zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbereich angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Mitarbeiter der Gemeinde.

(2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können von den unter Absatz 1 angegeben Personen des Strandbereiches verwiesen werden.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Zierow haftet nur, wenn der Schaden von ihr, ihren Bediensteten oder von ihr Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dieses gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Abfälle aller Art am Badestrand weg wirft, liegen lässt oder vergräbt;
2. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) eine Sandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
3. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern- und sonstige Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nutzt;
5. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane, ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;
6. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
7. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;
8. § 3 Abs. 2 Buchstabe h) Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;
9. § 3 Abs. 2 Buchstabe i) den Strand und/oder das Wasser verunreinigt;
10. § 3 Abs. 3 als Jugendlicher oder Erwachsener außerhalb des ausgewiesenen Strandbereiches ohne Bekleidung sonnen-, luft- oder wasserbadet;
11. § 4 ohne Genehmigung eine Sondernutzung ausübt;
12. § 5 Abs. 1 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und/oder eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;

13. § 5 Abs. 2 am Strand ohne Erlaubnis und / oder außerhalb des genannten Zeitraums und / oder der erlaubten Tageszeit reitet
14. § 5 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt;
15. § 5 Abs. 4 als Tierbesitzer die Hinterlassenschaften der Tiere nicht beseitigt;
16. § 6 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet.

(2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 1 bis 15 können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 24. Mai 2023 außer Kraft.

Zierow, den

-Siegel-

Dagmar Dobbertin
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow

Vom

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow am 31. Januar 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den bewirtschafteten Strandabschnitt der Gemeinde Zierow, wobei westliche Grenze die Mündung des Zierower Grabens ist. Die östliche Begrenzung wird durch das Ende des Campingplatzes festgelegt. Südlich begrenzt den bewirtschafteten Strandabschnitt die Steilküste bzw. die Abgrenzung zur Minigolfanlage. Der bewirtschaftete Strandabschnitt wird im Folgenden als Strand bezeichnet.

(2) Diese Satzung gilt ganzjährig.

§ 2 Aufenthalt am Strand

- (1) Der Aufenthalt am Strand ist kurabgabepflichtig und wird in der Kurabgabensatzung geregelt.
- (2) Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die nach § 2 und § 3 der Kurabgabensatzung die Kurabgabe entrichtet haben oder nicht kurabgabepflichtig sind.
- (3) Wer ohne Gebührenentrichtung im gebührenpflichtigen Satzungsbereich angetroffen wird, kann des Strandes verwiesen werden.

§ 3 Verhalten im Strandgebiet

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten:
- a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen;
 - b) der Bau von Sandburgen, das Ausheben tiefer Löcher;
 - c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);
 - d) die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstigen Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr;
 - e) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrtstühlen; Fahrzeuge der Gemeinde zur Pflege und Bewirtschaftung des Strandes;
 - f) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
 - g) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 4 (4) vor;
 - h) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;

- i) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich;
- (3) Das öffentliche Baden (Wasser-, Luft- und Sonnenbaden) ohne Bekleidung für Jugendliche und Erwachsene ist nur an den hierfür ausgewiesenen Strandabschnitten zugelassen.
- (4) Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote – einschließlich Zubehör) dürfen nur außerhalb des bewirtschafteten Strandbereiches in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden.

§ 4 **Genehmigung für Sondernutzungen am Strand**

- (1) Die Benutzung des bewirtschafteten Strandes über den Gemeingebräuch hinaus (z. B. Durchführung von Veranstaltungen, Freizeitangebote, Errichtung von Verkaufseinrichtungen) stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar und ist bei der Gemeinde Zierow über das Amt Klützer Winkel zu beantragen. Die Anzeigepflicht gilt auch für fliegende Bauten.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde über das Amt Klützer Winkel zu stellen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der Sondernutzung zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Das Amt Klützer Winkel kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (3) Für die Erteilung der Genehmigung zur Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow.
- (4) Anträge zum Abbrennen eines offenen Feuers können bei der Gemeinde über das Amt Klützer Winkel gestellt werden. Pro Jahr sind maximal zehn Genehmigungen an allen vorgesehenen Stellen zusammen genehmigungsfähig. Nach der Veranstaltung sind Asche und Feuerreste sowie Müll zu beseitigen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (5) Alle vor Inkrafttreten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet wurden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde über das Amt Klützer Winkel neu zu beantragen.

§ 5 **Hunde / Pferde am Strand**

- (1) Das Führen von Hunden am Strand ist in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres verboten. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) Das Reiten von Pferden am Strand ist in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres morgens bis 07.00 Uhr sowie abends ab 20.00 Uhr erlaubt.
Eine Erlaubnis der Ausnahmeregelung ist bei der Gemeinde über das Amt Klützer Winkel zu beantragen.

(3)

Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung ist ein Hundestrond ausgewiesen. Er befindet sich westlich hinter der Mündung des Zierower Grabens. Zum Erreichen des Hundestrandes ist ausschließlich der ausgeschilderte Wanderweg zu benutzen. Hunde sind auf diesem an der Leine zu führen.

(4)

Die Tierbesitzer haben die Hinterlassenschaften ihrer Tiere zu beseitigen.

§ 6 Aufsicht

(1) Den Anordnungen der vom Amt Klützer Winkel zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbereich angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Auch Mitarbeitern der Gemeinde ist Folge zu leisten.

(2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können von den unter Absatz 1 angegeben Personen des Strandbereiches verwiesen werden.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Zierow haftet nur, wenn der Schaden von ihr, ihren Bediensteten oder von ihr Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dieses gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Abfälle aller Art am Badestrand weg wirft, liegen lässt oder vergräbt;
2. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) eine Sandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
3. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstige Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nutzt;
5. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane, ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;
6. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
7. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;
8. § 3 Abs. 2 Buchstabe h) Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;
9. § 3 Abs. 2 Buchstabe i) den Strand und/oder das Wasser verunreinigt;
10. § 3 Abs. 3 als Jugendlicher oder Erwachsener außerhalb des ausgewiesenen Strandbereiches ohne Bekleidung sonnen-, luft- oder wasserbadet;
11. § 4 ohne Genehmigung eine Sondernutzung ausübt;
12. § 5 Abs. 1 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und/oder eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;

13. § 5 Abs. 2 am Strand ohne Erlaubnis und / oder außerhalb des genannten Zeitraums und / oder der erlaubten Tageszeit reitet
14. § 5 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt;
15. § 5 Abs. 4 als Tierbesitzer die Hinterlassenschaften der Tiere nicht beseitigt;
16. § 6 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet.

(2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 1 bis 15 können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 24. Mai 2023 außer Kraft.

Zierow, den

-Siegel-

Dagmar Dobbertin
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Synopse der
Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow**

Mögliche Veränderungen sind in **grün** gekennzeichnet.

<p><u>Lesefassung:</u> Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 24. Mai 2023</p>	<p>Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum</p> <p>(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den bewirtschafteten Strandabschnitt der Gemeinde Zierow, wobei westliche Grenze die Mündung des Zierower Grabens ist. Die östliche Begrenzung wird durch das Ende des Campingplatzes festgelegt. Südlich begrenzt den bewirtschafteten Strandabschnitt die Steilküste bzw. die Abgrenzung zur Minigolfanlage. Der bewirtschaftete Strandabschnitt wird im Folgenden als Strand bezeichnet.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt vom 01. April – 31. Oktober eines jeden Jahres.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum</p> <p>(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den bewirtschafteten Strandabschnitt der Gemeinde Zierow, wobei westliche Grenze die Mündung des Zierower Grabens ist. Die östliche Begrenzung wird durch das Ende des Campingplatzes festgelegt. Südlich begrenzt den bewirtschafteten Strandabschnitt die Steilküste bzw. die Abgrenzung zur Minigolfanlage. Der bewirtschaftete Strandabschnitt wird im Folgenden als Strand bezeichnet.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt ganzjährig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufenthalt am Strand</p> <p>(1) Der Aufenthalt am Strand ist kurabgabenpflichtig und wird in der Kurabgabensatzung geregelt.</p> <p>(2) Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die nach § 2 und § 3 der Kurabgabensatzung die Kurabgabe entrichtet haben oder nicht kurabgabenpflichtig sind.</p> <p>(3) Wer ohne Gebührenentrichtung im gebührenpflichtigen Satzungsreich angetroffen wird, kann des Strandes verwiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufenthalt am Strand</p> <p>(1) Der Aufenthalt am Strand ist kurabgabenpflichtig und wird in der Kurabgabensatzung geregelt.</p> <p>(2) Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die nach § 2 und § 3 der Kurabgabensatzung die Kurabgabe entrichtet haben oder nicht kurabgabenpflichtig sind.</p> <p>(3) Wer ohne Gebührenentrichtung im gebührenpflichtigen Satzungsreich angetroffen wird, kann des Strandes verwiesen werden.</p>

§ 3 Verhalten im Strandgebiet	§ 3 Verhalten im Strandgebiet
<p>(1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Insbesondere sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen; b) der Bau von Strandburgen, das Ausheben tiefer Löcher; c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.); d) die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstigen Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr; e) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrröhren; Fahrzeuge der Gemeinde zur Pflege und Bewirtschaftung des Strandes f) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden; g) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 4 (4) vor; h) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen; i) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich. j) das Grillen am Strand außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze bzw. ohne Sondernutzungserlaubnis. 	<p>(1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Insbesondere sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen; b) der Bau von Sandburgen, das Ausheben tiefer Löcher; c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.); d) die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstigen Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr; e) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrröhren; Fahrzeuge der Gemeinde zur Pflege und Bewirtschaftung des Strandes f) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden; g) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 4 (4) vor; h) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen; i) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich. j) das Grillen am Strand außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze bzw. ohne Sondernutzungserlaubnis.

<p>(3) Das öffentliche Baden (Wasser-, Luft- und Sonnenbaden) ohne Bekleidung für Jugendliche und Erwachsene ist nur an den hierfür ausgewiesenen Strandabschnitten zugelassen.</p> <p>(4) Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote - einschließlich Zubehör) dürfen nur an der dafür bestimmten Stelle an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden. Die Bereiche werden von der Verwaltung des Amtes Klützer Winkel bzw. von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung festgelegt.</p> <p>(5) Im Zeitraum vom 01. November bis 31. März eines jeden Jahres ist das Einbringen von Wasserfahrzeugen sowie von Sportgeräten z. B. zum Surfen und Kiten verboten.</p>	<p>(3) Das öffentliche Baden (Wasser-, Luft- und Sonnenbaden) ohne Bekleidung für Jugendliche und Erwachsene ist nur an den hierfür ausgewiesenen Strandabschnitten zugelassen.</p> <p>(4) Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote - einschließlich Zubehör) dürfen nur an der dafür bestimmten Stelle an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden. Die Bereiche werden von der Verwaltung des Amtes Klützer Winkel bzw. von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung festgelegt.</p> <p>(5) Im Zeitraum vom 01. November bis 31. März eines jeden Jahres ist das Einbringen von Wasserfahrzeugen sowie von Sportgeräten z. B. zum Surfen und Kiten verboten.</p> <p>(4) Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote – einschließlich Zubehör) dürfen nur außerhalb des bewirtschafteten Strandbereiches in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden.</p>
---	---

<h4 style="text-align: center;">§ 4 Genehmigung für Sondernutzungen am Strand</h4>	<h4 style="text-align: center;">§ 4 Genehmigung für Sondernutzungen am Strand</h4>
<p>(1) Die Benutzung des bewirtschafteten Strandes über den Gemeingebrauch hinaus (z. B. Durchführung von Veranstaltungen, Freizeitangebote, Errichtung von Verkaufseinrichtungen) stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar und ist bei der Gemeinde Zierow zu beantragen. Die Anzeigepflicht gilt auch für fliegende Bauten.</p> <p>(2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag ist spätestens 2 Woche vor der Sondernutzung zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.</p>	<p>(1) Die Benutzung des bewirtschafteten Strandes über den Gemeingebrauch hinaus (z. B. Durchführung von Veranstaltungen, Freizeitangebote, Errichtung von Verkaufseinrichtungen) stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar und ist bei der Gemeinde Zierow über das Amt Klützer Winkel zu beantragen. Die Anzeigepflicht gilt auch für fliegende Bauten.</p> <p>(2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde über das Amt Klützer Winkel zu stellen. Der Antrag ist spätestens 2 Woche vor der Sondernutzung zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Das Amt Klützer Winkel kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die</p>

<p>(3) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow.</p> <p>(4) Anträge zum Abbrennen eines offenen Feuers können bei der Gemeinde gestellt werden. Pro Jahr sind maximal 10 Genehmigungen an allen vorgesehenen Stellen zusammen genehmigungsfähig. Nach der Veranstaltung sind Asche und Feuerreste, sowie Müll zu beseitigen und auf eigene Kosten zu entsorgen.</p> <p>(5) Alle vor Inkrafttreten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet wurden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde neu zu beantragen.</p>	<p>Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.</p> <p>(3) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow.</p> <p>(4) Anträge zum Abbrennen eines offenen Feuers können bei der Gemeinde über das Amt Klützer Winkel gestellt werden. Pro Jahr sind maximal 10 Genehmigungen an allen vorgesehenen Stellen zusammen genehmigungsfähig. Nach der Veranstaltung sind Asche und Feuerreste, sowie Müll zu beseitigen und auf eigene Kosten zu entsorgen.</p> <p>(5) Alle vor Inkrafttreten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet wurden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde über das Amt Klützer Winkel neu zu beantragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Hunde am Strand</p> <p>(1) In allen Strandbereichen ist das Mitführen von Hunden verboten. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.</p> <p>(2) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.</p> <p>(3) In der in § 1 Abs. 2 festgelegten Saison ist das Reiten am Strand verboten. Außerhalb der genannten Saison also vom 01. November bis zum 31. März eines jeden Jahres ist das Reiten am Strand (nicht im Wasser) erlaubt. Außerhalb des Satzungsbereiches ist in dieser Zeit auch das Reiten im Wasser erlaubt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Hunde / Pferde am Strand</p> <p>(1) Das Führen von Hunden am Strand ist in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres verboten. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.</p> <p>(2) Das Reiten von Pferden am Strand ist in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres morgen bis 07.00 Uhr sowie abends ab 20.00 Uhr erlaubt.</p> <p>(3) Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung ist ein Hundestrand ausgewiesen. Er befindet sich westlich hinter der Mündung des Zierower Grabens. Zum Erreichen des Hundestrandes</p>

<p>(4) Pferdebesitzer haben den Pferdemist der Tiere zu beseitigen.</p>	<p>ist ausschließlich der ausgeschilderte Wanderweg zu benutzen. Hunde sind auf diesem an der Leine zu führen.</p> <p>(4) Die Tierbesitzer haben die Hinterlassenschaften ihrer Tiere zu beseitigen.</p>
<p>§ 6 Aufsicht</p> <p>(1) Den Anordnungen der vom Amt Klützer Winkel zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbereich angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Mitarbeiter der Gemeinde.</p> <p>(2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können von den unter Absatz 1 angegeben Personen des Strandbereiches verwiesen werden.</p>	<p>§ 6 Aufsicht</p> <p>(1) Den Anordnungen der vom Amt Klützer Winkel zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbereich angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Mitarbeiter der Gemeinde. Auch Mitarbeitern der Gemeinde ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können von den unter Absatz 1 angegeben Personen des Strandbereiches verwiesen werden.</p>
<p>§ 7 Haftung</p> <p>Die Gemeinde Zierow haftet nur, wenn der Schaden von ihr, ihren Bediensteten oder von ihr beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dieses gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.</p>	<p>§ 7 Haftung</p> <p>Die Gemeinde Zierow haftet nur, wenn der Schaden von ihr, ihren Bediensteten oder von ihr beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dieses gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.</p>
<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Abfälle aller Art am Badestrand weg wirft, liegen lässt oder vergräbt; 2. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt; 	<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Abfälle aller Art am Badestrand weg wirft, liegen lässt oder vergräbt; 2. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) eine Sandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;

	<p>3. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);</p> <p>4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstige Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nutzt;</p> <p>5. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;</p> <p>6. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;</p> <p>7. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;</p> <p>8. § 3 Abs. 2 Buchstabe h) Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;</p> <p>9. § 3 Abs. 2 Buchstabe i) den Strand und / oder das Wasser verunreinigt;</p> <p>10. § 3 Abs. 3 als Jugendlicher oder Erwachsener außerhalb des ausgewiesenen Strandbereiches ohne Bekleidung Sonnen-, Luft- oder wasserbadet;</p> <p>11. § 3 Buchstabe j) am Strand außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze bzw. ohne Sondernutzungserlaubnis grillt;</p> <p>12. § 5 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 30. Oktober eines jeden Jahres an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und / oder eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;</p> <p>13. § 4 ohne Genehmigung eine Sondernutzung ausübt;</p> <p>14. § 5 Abs. 3 am Strand oder im Wasser innerhalb der Saison reitet oder außerhalb der Saison im Wasser außerhalb des ausgewiesenen Hundestrandes reitet;</p> <p>15. § 6 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet.</p>
(2)	<p>Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 1 bis 15 können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und</p> <p>3. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);</p> <p>4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstige Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nutzt;</p> <p>5. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;</p> <p>6. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;</p> <p>7. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;</p> <p>8. § 3 Abs. 2 Buchstabe h) Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;</p> <p>9. § 3 Abs. 2 Buchstabe i) den Strand und / oder das Wasser verunreinigt;</p> <p>10. § 3 Abs. 3 als Jugendlicher oder Erwachsener außerhalb des ausgewiesenen Strandbereiches ohne Bekleidung Sonnen-, Luft- oder wasserbadet;</p> <p>11. § 4 ohne Genehmigung eine Sondernutzung ausübt;</p> <p>12. § 5 Abs. 1 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und/oder eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;</p> <p>13. § 5 Abs. 2 am Strand ohne Erlaubnis und / oder außerhalb des genannten Zeitraums und / oder der erlaubten Tageszeit reitet</p> <p>14. § 5 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt;</p> <p>15. § 5 Abs. 4 als Tierbesitzer die Hinterlassenschaften der Tiere nicht beseitigt;</p> <p>16. § 6 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet.</p>

<p>Strafvorschriften bleiben davon unberührt.</p> <p>(3) Zu widerhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 1 bis 15 können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt</p>	<p>(2) Zu widerhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 1 bis 15 können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.</p> <p>(3) Zu widerhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 1 bis 15 können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt</p>
<p>§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 24. März 2020 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.</p>	<p>§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 24. Mai 2023 außer Kraft.</p>